

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 65
Ausgabetag 23. Dezember 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
23. 12. 1950	Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	373
23. 12. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	374

Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

Vom 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I.

Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands — einschließlich des Saargebiets — (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder der Deutschen Demokratischen Republik zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an das Berliner Stadtkontor zu leisten.

§ 3

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur entsprechend den von der Deutschen Notenbank herausgegebenen Richtlinien zulässig.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann die Abteilung Wirtschaft, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin erteilen.

§ 7

Von den Vorschriften dieser Verordnung werden Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im demokratischen Sektor von Groß-Berlin an Personen mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder Westsektoren nicht berührt.

II.

Geldforderungen

§ 8

Geldforderungen — ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit — gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben (Zahlungsverpflichtete), sind bei Entstehen durch Vermittlung des Berliner Stadtkontors bei der Deutschen Notenbank anzumelden; bereits entstandene Geldforderungen sind auf dem gleichen Wege bis zum 31. Januar 1951 anzumelden.

Die angemeldeten Geldforderungen sind auf Verlangen der Deutschen Notenbank dieser zu übertragen oder nach den Weisungen der Deutschen Notenbank zu verwenden. Jede Verfügung anderer Art über angemeldete Geldforderungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin. Sind anzubietende Geldforderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Geldforderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.

§ 9

Der Anmelde- und Anbietungspflicht gemäß § 8 unterliegen nicht die in den Westsektoren Groß-Berlins in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich der ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Forderungen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 10

Zahlungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- Hingabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle).
- Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen.
- Abtretung von Forderungen jeder Art,
- Hingabe von Anweisungen,
- Vornahme von Aufrechnungen.

§ 11

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- der Gläubiger,
- sein gesetzlicher Vertreter,
- gesetzliche Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- natürliche und juristische Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- Erbschaftsbesitzer.

§ 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemeinschaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 13

Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

§ 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheiden für Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen die Abteilung Wirtschaft, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen und Geldforderungen die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 16

Wer gegen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12, 14 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Dr. Schwarz

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung

zu der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs

Vom 23. Dezember 1950

Gemäß § 17 der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 23. Dezember 1950 (VOBl. I S. 373) wird folgendes bestimmt:

I.

Zahlungen

§ 1

Die im § 1 der Verordnung bezeichneten Zahlungsempfänger können im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bei dem Berliner Stadtkontor und in der Deutschen Demokratischen Republik bei den Landeszentralen und Filialen der Deutschen Notenbank auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Bankkonten errichten, um ihnen zustehende Zahlungen entgegennehmen zu können; die Eröffnung und die Führung von Konten an anderen Stellen ist verboten.

§ 2

Wenn Zahlungen gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung geleistet werden auf Grund von Verpflichtungen, aus denen weitere Zahlungen erfolgen müssen, so ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden Zahlungen, die auf der gleichen Verpflichtung beruhen, vorzunehmen. Diese Anmeldungen haben ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen und müssen in Verbindung mit dem Zahlungsauftrag oder der Einzahlung des Betrages abgegeben und an die Deutsche Notenbank weitergeleitet werden.

§ 3

Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 der Verordnung sind die Hingabe von Geldbeträgen zur Erfüllung eines Arbeitsvertrages, einer freiberuflichen Vereinbarung und der Sozialversicherungsleistungen. Ferner fallen hierunter Zahlungen an Personen, mit denen Arbeitsverträge oder freiberufliche Vereinbarungen bestehen, für Prämien, Provisionen und Reisegelder.

§ 4

Die gemäß § 5 der Verordnung erlassenen Richtlinien finden auf sämtliche von den Kreditinstituten verwaltete Guthaben des im § 1 der Verordnung genannten Personenkreises Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Guthaben bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder erst in Auswirkung der Verordnung entstanden sind.

§ 5

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Verordnung wird die Deutsche Notenbank ermächtigt, Verfügungen über Guthaben im Rahmen der erlassenen Richtlinien zu genehmigen.

II.

Geldforderungen

§ 6

Die Anmeldung von Geldforderungen gemäß § 8 der Verordnung hat ausschließlich unter Verwendung von Vordrucken zu erfolgen. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen oder sind die Fälligkeiten mehrerer Forderungen aus demselben Schuldverhältnis verschieden, so sind hierfür ebenfalls getrennte Formblätter zu benutzen.

Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke bei dem Berliner Stadtkontor bis zum 31. Januar 1951 oder innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen der Forderung erfolgt.

Sofern bereits Meldungen vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt sind, müssen die Anmeldungen gemäß den jetzt ergangenen Vorschriften wiederholt werden.

Geldforderungen sind auch dann anmeldepflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten werden. Bei der Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis mit Begründung zu machen.

§ 7

Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung von Geldforderungen, die gemäß § 8 der Verordnung anmeldepflichtig sind, darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, so bedarf die Weiterverwendung des so erhaltenen Geldes einer Ausnahme-genehmigung.

§ 8

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 9 der Verordnung liegt nur dann vor, wenn schriftliche Vereinbarungen über die Beschäftigung und die Entlohnung bestehen und für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen abgeschlossen sind.

Freiberufliche Vereinbarungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 9 der Verordnung.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Welche Vereinbarungen gemäß § 13 der Verordnung als innerdeutsche Abkommen zu gelten haben, bestimmen, insoweit sich die Vereinbarungen auf Warenlieferungen und Leistungen beziehen die Abteilung Wirtschaft, in allen anderen Fällen die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 49 vom 15. Dezember 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Ausgabe von
Fischereischeinen

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,36 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon: 42 00 51 und 51 03 91 App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4 3929

Verlagsmitteilung

Ab sofort liegen die infolge technischer Schwierigkeiten vorübergehend nicht lieferbar gewesenen

Berichtshefte

für die Berufsausbildung wieder in ausreichender Menge vor.
Der Preis des Einzelheftes beträgt 0,60 DM.
Gleichzeitig geben wir bekannt, daß die

Lehrlings-Karteikarten

nach den Richtlinien des Zentralinstituts für Berufsbildung ebenfalls zur Auslieferung vorliegen.

Die Staffelpreise betragen:

ab 1 Stück 0,14 DM

" 5 " 0,13 " je Stück

" 20 " 0,11 " " "

" 50 " 0,09 " " "

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.

BERLIN N 4, Linienstraße 139—140, Ruf 42 59 41

Unsere Auslieferung befindet sich im Laden Linienstraße 141